

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 8

Rubrik: Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Erhaltung der „Taubstummen-Zeitung“ und zur Unterstützung anderer Taubstummenheime in der Schweiz verwenden. Zentralbibliothek und Vereinsarchiv sind der schweizerischen Taubstummenlehrer-Konferenz zu geforderter Verwaltung zu übergeben.

Art. 22.

Das Rechnungsjahr des Vereins schließt mit dem 31. Dezember.

VII. Webergangbestimmungen.

Art. 23.

Als Sektionen gelten diejenigen Verbände, welche sich bis zum 31. Oktober 1914 im Sinne von Art. 5, c als solche organisiert haben. Vom 1. Januar 1915 ab neu sich bildende Sektionen werden auf Art. 5, c verwiesen.

Art. 24.

Vorliegende revidierte Statuten treten an Stelle derjenigen vom 31. August 1911 laut Beschluß der Generalversammlung vom . Juni 1914 am 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den . Juni 1914.

Namens der Generalversammlung,
Der Präsident: Der Sekretär:

Gabenliste für den Schweizerischen Taubstummenheim-Fonds.

Im I. Quartal 1914 sind eingegangen, wo für herzlich gedankt wird:

Kollekten an Taubstummengottesdiensten :	
Bern (Kanton)	Fr. 60.15
Birrwil	" 4.—
Aarburg } Aargau	" 5.35
Zofingen }	" 14.—
Arbon und Weinfelden }	" 11.50
Berg	" 1.80
Erlös aus dem Verkauf gebrauchter Briefmarken	" 145.60
Erlös aus Vorträgen des Zentralsekretärs, Herrn Sutermeister : in Bern 100.—, in Basel 10.—	" 110.—
Herr Prof. S. in Basel	" 15.—
Taubst.-Ber. Krankenkasse Zürich	" 18.30
Wwe Sp. & M., Zürich	" 3.—
A. & M. St., Grenchen	" 1.—
Frau T., Recherswil	" 2.—
Anonym	" 3.—
Frau H.-R., Saanen	" 10.—
Uebertrag	Fr. 404.70

Uebertrag	Fr. 404.70
Frau F. Amsteg (durch d. Säemann)	" 1.—
Frau Dr. K. & Fr. K., Seon	" 5.—
Frl. H., Ringenzeichen	" 2.—
Sammlung in Thun	" 4.15
A. R., Toffen	" 2.—
Frau F., Horriswil	" 1.—
Frau K., Wengi	" 1.—
Anonym	" 2.—
S. H., Zürich	" 10.—
H. B., Bettenthalen	" 2.—
Frau Dr. Sch., Gümpligen	" 10.—
Frau H., Holligen bei Bern	" 5.—
Anonym durch Herrn Stadtmissio- nar Werner	" 100.—
Summa:	Fr. 549.85

Bern, den 6. April 1914.

Der Zentralkassier des S. F. f. T.:
P. v. Geyer, Notar, Bern.

✉✉✉ Briefkasten ✉✉✉

G. G. in W. Danke für Ihre freundlichen Zeilen. Wenn Sie die Berner Ausstellung besuchen, so können wir uns leicht sehen. Ich wohne nicht weit davon.

O. G. in P. Jammerischade, daß die Platten vernichtet sind! Aber Neue und Schelte bringt das Verlorene nicht wieder. Nun weiß man für die Zukunft: wenn man dergleichen Sachen los werden will, so möge man sie zuerst der Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummenwesen anbieten, bevor man sie wegwickelt. Das gilt für alle! Wie Deutschland wollen auch wir ein schweizerisches Taubstummen-Museum anlegen. — Für Ihre interessanten Zeilen vielen Dank. In der Fremde lernt man doch immer Neues, nicht wahr? Gruß!

✉✉✉ Anzeigen ✉✉✉

Die photographischen Aufnahmen in Interlaken und Biel sind gelungen. Die Bilder werden den Bestellern gegen vorherige Einwendung von 30 Rp. in Briefmarken zugeschickt. E. S.

In der Taubstummenanstalt für Schwachbegabte in Bettingen bei Basel könnte auf den Herbst wieder eine Schülerin aufgenommen werden. J. Ammann, Hausbater.

Druckfehler-Berichtigung. Aus „Taubstummen-Anstalten“ in Nr. 7 vom 1. April, Seite 54, ist ein Druckfehler stehen geblieben; es soll heißen: „Zur Förderung der Berufserlernung“, nicht Berufsverbesserung.